



Hausarbeit Strafrecht AT/2, Sommersemester 2020

Sachverhalt

Schlachter Adalbert (A) sieht seit Wochen Berichte zum Covid19-Virus in den Nachrichten. Er kennt die Warnungen der Gesundheitsämter und der Virologen vor der hohen Infektionsgefahr. Auch hat er mehrfach in Zeitungen gelesen, dass stets die Gefahr eines tödlichen Infektionsverlaufes bei Menschen, die aufgrund von Vorerkrankungen zur sog. Risikogruppe gehören, besteht. Trotzdem glaubt er nicht, dass es Covid19 tatsächlich gibt. Stattdessen hält er das Virus für „Fake News, eine Erfindung der Politiker zur Unterdrückung der Bürger“.

Um weiterhin an seinem Arbeitsplatz im Schlachthof arbeiten zu können, folgt er widerwillig einer Aufforderung seines Arbeitgebers, sich auf Covid19 testen zu lassen. Eine Woche später erhält er ein positives Testergebnis und die Aufforderung seiner Ärztin, sich in Quarantäne zu begeben.

Da er nach wie vor nicht an die Existenz des Virus glaubt, folgt er der Anweisung der Ärztin nicht und begibt sich als stillen Protest gegen die „Corona-Diktatur“ auf einen ausgiebigen Spaziergang. Dabei begegnet ihm der unter starkem Asthma leidende Bertold (B). A weiß nichts von der Vorerkrankung des B, die ihn zum Teil der Risikogruppe, d.h. besonders anfällig für schwere Infektionsverläufe, macht. Der B ist ihm als Lokalpolitiker auf Grund seiner „Regimetreue“ schon seit längerer Zeit ein Dorn im Auge. Kurzerhand beschließt er sich, dem B seine Abneigung zu zeigen. Dazu spuckt er ihm ins Gesicht und läuft davon. Über die Tränenflüssigkeit gelangen von A ausgespuckte Covid19-Viren in den Körper des B. Dieser ist bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht mit solchen Viren in Berührung gekommen. Zwei Tage nach dem Spuckangriff wird B mit starken Atemwegsbeschwerden ins Krankenhaus gebracht, wo er an den Folgen der von A ausgelösten Infektion stirbt.

Frage 1: Wie hat sich A strafbar gemacht?

Wilbert (W) ist als Auszubildender ebenfalls am Schlachthof tätig. Eines Freitagnachmittags trägt er gerade das letzte Stück Fleisch in einen der Kühlräume des Hofes, als hinter ihm die schwere Zugangstür zum Raum zufällt und ihn einschließt. Die Tür lässt sich von innen nicht öffnen. W wurde nach seiner Einstellung mitgeteilt, dass ihn seine Ausbilderin Mathilde (M) bei seiner Tätigkeit in den Kühlanlagen beaufsichtigt und stets darauf achten muss, dass er in den Kühlräumen nicht zu Schaden kommt.

Die M, die nicht nur als Schlachterin auf dem Hof arbeitet, sondern laut ihres Arbeitsvertrages auch für die Ausbildung und die Beaufsichtigung der Azubis zuständig ist, beobachtet den Vorgang ohne einzugreifen. Ihr ist bewusst, dass W das Wochenende im Kühlraum nicht überleben wird, wenn sie nicht eingreifen würde. Auch geht sie davon aus, dass erst am Montag wieder jemand den Keller, in dem sich die Kühlräume befinden, betreten und W bemerken wird. Trotzdem entschließt sie sich, dem W nicht zu helfen. Dieser ist ihr lästig und hat ihr durch seine unkonzentrierte Arbeitsweise mehr Arbeit geschaffen, als abgenommen. Zwar steht in ihrem Arbeitsvertrag, dass sie als Ausbilderin der Azubis besonders zum Schutz dieser im Umgang mit den sich auf dem Hof befindlichen Kühlanlagen verpflichtet ist, dies kümmert M jedoch herzlich wenig. Hauptsache sie ist W los und muss sich in den kommenden Monaten nicht mehr mit ihm herumschlagen. Zudem hat sie den Schlüssel zum Kühlraum bei sich zuhause vergessen. Unverrichteter Dinge verlässt sie den Keller.

Auf dem Weg zum Umkleideraum begegnet sie ihrem Kollegen Lembert (L). Dieser ist ebenfalls Ausbilder und für die anderen zwei der drei im Betrieb tätigen Azubis verantwortlich. L hat ebenfalls einen Schlüssel für die Kühlräume. Da dieser W umgehend befreien würde, berichtet M ihm allerdings nicht von den Vorkommnissen, sondern grüßt nur kurz und wünscht einen schönen Feierabend. Als M schließlich zuhause ankommt, plagen sie Gewissensbisse. Der Gedanke an den möglichen Kältetod des W macht ihr doch zu schaffen. In Anbetracht des angefangenen Filmes und der gemütlichen Couch möchte sie allerdings nicht nochmal zum Schlachthof fahren. Deshalb ruft sie den L an, weilt ihn in die Geschehnisse ein und weist ihn an, er müsse zum Hof fahren, um W zu befreien, weil sie ihre Schlüssel verlegt habe. L, der sich ebenfalls bereits zuhause befindet, fährt umgehend los und befreit W aus dem Kühlraum. Dabei war M bewusst, dass der L eine Stunde länger zum Schlachthof brauchen würde, als sie selbst. Dementsprechend war sie sich nicht sicher, ob die Rettungshandlung des L noch rechtzeitig erfolgen würde. W befand sich zwar mehrere Stunden im Kühlraum, kam allerdings mit einer Erkältung davon.

Frage 2: Wie hat sich M strafbar gemacht?

Aufgrund der den Umsatz des Schlachtbetriebes beeinträchtigenden Pandemie beschließt die Geschäftsführung Stellen zu kürzen. Der Leiter der Personalabteilung Emmerich (E) wird angewiesen, einem Teil der Schlachter schriftlich zu kündigen. Von der Stellenkürzung sind auch Jennis (J) und Friedbert (F) betroffen.

Die beiden beschließen, sich an E für die Kündigung zu rächen. F kennt den E gut, weil er ihm bereits mehrfach auf dessen täglicher Jogging-Runde im Park begegnet ist. J hingegen weiß nicht, wie E aussieht. F führt J zu einem Gebüsch im Park, an dem E jeden Tag vorbei joggt und gibt ihm seine Pistole. Während sie auf E warten beschreibt F dem J ausführlich das Äußere des E. Von seinem Platz im Gebüsch aus kann F die vorbeilaufenden Spaziergänger nicht sehen. Nur J hat freie Sicht. Als der dem E ähnlich sehende Travis (T) angejoggt kommt, hält J ihn für E. „Er kommt!“, teilt er F mit und fängt an, sorgfältig auf den Kopf des T zu zielen. Da er nun die Gelegenheit hat, sich für die Demütigung der Kündigung zu rächen, möchte J den vermeintlichen E gleich endgültig beseitigen. Ein Schuss ins Bein erscheint ihm als eine zu milde Strafe.

F bemerkt, dass J nicht auf die Beine des Joggers, sondern auf dessen Kopf zielt. Dies nimmt er jedoch hin. E solle ruhig an einem Kopfschuss sterben. Dann könne er auch keine Kündigungen mehr versenden. J drückt ab und trifft T tödlich am Kopf.

Frage 3: Wie haben sich J und F strafbar gemacht?

Bearbeitungsvermerk: Eine Strafbarkeit aus §§ 211, 224, 227, 185 StGB ist nicht zu prüfen. In einem Gutachten ist auf alle im Sachverhalt aufgeworfenen Fragen einzugehen, wobei der Umfang von 15 Seiten zzgl. Deckblatt, Sachverhalt, Inhalts- und Literaturverzeichnis nicht überschritten werden darf. Folgenden Formalien sind des Weiteren einzuhalten:

- einseitiges Beschreiben
- Rand: 2cm oben, 2cm unten, 2cm links, 7cm rechts
- Fließtext: Blocksatz; Times New Roman 12pt; Normaldruck; normale Laufweite; Zeilenabstand 1,5
- Fußnoten: Times New Roman 10pt und Normaldruck, normale Laufweite

Die Einhaltung sämtlicher Formalia (auch der Seitenbegrenzung) findet Einzug in die Bewertung der Hausarbeit.

Abgabe:

Spätestens bis zum 28.09.2020 um 12 Uhr im Sekretariat des Lehrstuhls für Strafrecht, Strafprozessrecht, Kriminologie, Jugendstrafrecht und Strafvollzugsrecht, Zi. 4.19, Burgstr. 27. Bei Abgabe per Post ist das Datum des Poststempels maßgeblich.